

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen der  
Stadt Borgholzhausen und der Stadt Dissen aTW, jeweils vertreten durch den Bürger-  
meister,  
über die gegenseitige Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren bei Einsätzen auf  
dem Gebiet der Bundesautobahn 33**

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 18/2020 vom 30.09.2020, S. 336)

**Präambel**

Die Städte Borgholzhausen und Dissen aTW treffen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

- (1) für die Stadt Borgholzhausen aufgrund des § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung,
- (2) für die Stadt Dissen aTW aufgrund des § 2 Absatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)

jeweils in Verbindung mit Art. 1 und 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23.04./09.05.1969 (GV.NRW.S. 928; im Folgenden: Staatsvertrag) und den geltenden Brandschutzbedarfsplänen.

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Zur Verbesserung des Erreichungsgrades entsprechend ihrer Brandschutzbedarfspläne leisten sich die Freiwilligen Feuerwehren Borgholzhausen und Dissen im Bereich der Bundesautobahn 33 zwischen den Anschlussstellen Nr. 14 (Dissen-Süd) und Nr. 15 (Borgholzhausen) bei allen in der jeweiligen Fahrtrichtung anfallenden Einsätzen gegenseitig Nachbarschaftshilfe.
- (2) Zur Hilfeleistung nimmt die Feuerwehr Borgholzhausen Einsätze von der Anschlussstelle Nr. 15 (Borgholzhausen) bis zur Anschlussstelle Nr. 14 (Dissen-Süd) wahr. Die Feuerwehr Dissen aTW nimmt zur Hilfeleistung Einsätze von Anschlussstelle Nr. 14

(Dissen-Süd) bis zur Anschlussstelle Nr. 15 (Borgholzhausen) wahr. Die Feuerwehren nehmen Einsätze dabei auch auf dem Autobahngebiet der anderen Stadt als Nachbarschaftshilfe wahr. Die jeweiligen Einsatzgebiete auf der Bundesautobahn 33 sind in der als Anlage beigefügten Planskizze (Anlage 1: Planskizze BAB 33) dargestellt.

- (3) Ziel der Nachbarschaftshilfe ist das schnellstmögliche Eintreffen verfügbarer Einsatzkräfte der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren der Städte Borgholzhausen und Dissen aTW. Ein Erreichen der Einsatzstelle in der vorgegebenen Zeit kann nicht gewährleistet werden, wenn die jeweiligen Einsatzkräfte zunächst einen Autobahnabschnitt bis zu nächsten Anschlussstelle befahren müssten um dort zu wenden und dann den gegenläufigen Abschnitt bis zum Erreichen der Unfallstelle befahren müssten.
- (4) Die Stadt Borgholzhausen und die Stadt Dissen aTW übernehmen die Nachbarschaftshilfe nicht in ihre Zuständigkeit; es besteht lediglich die Verpflichtung, sich gegenseitig Nachbarschaftshilfe in Gestalt der Aufgabendurchführung zu leisten. Die Rechte und Pflichten der Stadt Borgholzhausen und der Stadt Dissen aTW als Träger des Feuerschutzes und der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr bleiben unberührt. Dies lässt auch den ergänzenden Einsatz der jeweils örtlich zuständigen Feuerwehr zu.

## **§ 2**

### **Alarmierung und Anforderung**

Bei Einsätzen gemäß § 1 dieser Vereinbarung erfolgt die Alarmierung durch die jeweils zuständige Leitstelle (Kreis Gütersloh und Landkreis Osnabrück) entsprechend der hinterlegten Einsatzstichworte bzw. Vereinbarungen.

## **§ 3**

### **Ausrücken**

Das Ausrücken zur Nachbarschaftshilfe erfolgt dem Ereignis entsprechend mit den erforderlichen Einsatzkräften und Mitteln.

## **§ 4**

### **Einsatzleitung**

Die Einsatzleitung obliegt der Feuerwehr, die zuerst am Einsatzort eintrifft. In den Fällen des § 1 Absatz 4 Satz 3 ist die tatsächlich örtlich zuständige Feuerwehr nach ihrem Eintreffen am Einsatzort berechtigt, jederzeit die Einsatzleitung übernehmen.

## **§ 5**

### **Kostenregelung**

- (1) Der jeweilige Träger macht auf seinem Gebiet Kosten gegen Dritte selbstständig geltend. Die daraus resultierenden Einnahmen leitet dieser an den helfenden Träger weiter.
- (2) In den Fällen des Absatz 1 stellt der Träger, der Nachbarschaftshilfe geleistet hat, dem anderen Träger die zur Abrechnung des Einsatzes notwendigen Unterlagen, insbesondere Einsatzberichte und Rechnungen, auch über Fremdleistungen, zur Verfügung.
- (3) Im Übrigen wird die Nachbarschaftshilfe der Feuerwehren untereinander grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

## **§ 6**

### **Versicherungsschutz**

Für den Versicherungsschutz ihrer Feuerwehrangehörigen sind die Stadt Borgholzhausen und die Stadt Dissen aTW jeweils eigenverantwortlich zuständig.

## **§ 7**

### **Nebenabreden und Mitwirkung**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn, diese wurden nachweislich zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt.
- (2) Wichtige Entwicklungen bei den Vertragspartnern, die Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

## **§ 8**

### **Laufzeit, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie verliert ihre Gültigkeit ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Bundesautobahn 33 außer Betrieb genommen wird oder die Zuständigkeit durch eine andere Stelle erklärt oder geregelt wird.
- (2) Die Vertragsparteien räumen sich darüber hinaus ein schriftliches gegenseitiges ordentliches Kündigungsrecht ein. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ablauf des Kalenderjahres. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten, Schlussklauseln**

- (1) Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Absatz 2 GkG NRW i.V.m. § 29 Absatz 4 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold. Gemäß § 24 Absatz 3 GkG NRW ist die Vereinbarung und ihre Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold bekannt zu machen.
- (2) Die Vereinbarung bedarf nach § 2 Absatz 5 NKomZG in Verbindung mit dem Staatsvertrag der Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück. Die Stadt Dissen aTW hat die Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach den Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 und 2 in Kraft.
- (4) Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser Vereinbarung sind die jeweiligen Aufsichtsbehörden zur Schlichtung aufgerufen.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder nicht durchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder nicht durchführbare Bestimmung wird so ergänzt oder ersetzt, dass der ursprünglich gewollte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Für den Fall, dass diese Vereinbarung Lücken enthalten sollte oder dass sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung Lücken herausstellen, verpflichten sich die Vereinbarungsparteien, zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was von den Vertragsparteien gewollt wurde oder was sie nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

**Borgholzhausen**, den 29.07.2020

**Dissen aTW**, den 29.07.2020

**Für die Stadt Borgholzhausen**

**Für die Stadt Dissen aTW**

Der Bürgermeister  
gez. Dirk Speckmann

Der Bürgermeister  
gez. Eugen Görnitz

## **Genehmigung**

Im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Detmold wird die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Stadt Borgholzhausen und der Stadt Dissen aTW über die gegenseitige Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren bei Einsätzen auf dem Gebiet der Bundesautobahn 33 gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Nr. 3 des Niedersächsi-

schen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. 2011, 493) in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Niedersachsen vom 23. April 1969/9. Mai 1969 genehmigt. Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 hat das niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) mit Schreiben vom 14. Juni 2019 (32.31-01610/5082) den Landkreis Osnabrück für die Stadt Dissen aTW zur Genehmigungsbehörde gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrages bestimmt.

**Osnabrück**, den 3. September 2020

**Landkreis Osnabrück**  
Kommunalaufsicht  
i.A. Venhaus

[Im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Detmold wurde vom Landkreis Osnabrück festgestellt, dass die Vereinbarung zum 01.10.2020 in Kraft tritt.]